

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

| Per Mail: | @fragdenstaat.de | Abteilung 4 – Planung,Überregionale Zusammenarbeit Hermannstraße 15 |
|-----------|----------------------|---|
| Herrn | | 20095 Hamburg |
| | | Ansprechpartner |

28. Februar 2022

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 12. Februar 2022 mit Anfrage-Nr.: 240680

Sehr geehrter Herr

hinsichtlich Ihres am 12. Februar 2022 gestellten Antrags auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBI. 2012, S. 271, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, HmbGVBI. 2020, S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

Entscheidung

- 1. Hinsichtlich Ihres Antrags betreffend der Erkenntnisse zur Wirksamkeit der sog. "Sperrstunde", werden Sie an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde) verwiesen.
- 2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 12. Februar baten Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg:

"Folgendes zuzusenden:

Alle vorliegenden Erkenntnisse des Senats zur Wirksamkeit der sogenannten Sperrstunde."

11.

Zu 1.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Gewährung von Informationszugang betreffend der Wirksamkeit der "Sperrstunde" werden Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 HmbTG an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde) verwiesen. Der Senatskanzlei liegen zu Ihrem Antrag keine amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG vor.

Gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe des HmbTG Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stelle. Amtliche Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 HmbTG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden. Hierunter fallen zum Beispiel Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne oder Karten (vgl. Gesetzesbegründung, BDrs. 20/4466 vom 12. Juni 2012, S. 13). Zugänglich gemacht werden müssen dabei nur die bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.). Der Anspruch aus § 1 Absatz 2 HmbTG ist damit ein Anspruch auf Herausgabe von bei der angerufenen Stelle vorhandenen Aufzeichnungen. Die angerufene Stelle ist demgegenüber nicht verpflichtet, von der antragstellenden Person begehrte Informationen zu beschaffen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2012, 5 Bs 246/12).

Nach diesen Maßstäben kann Ihrem Begehren mangels amtlicher Informationen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 HmbTG bei der Senatskanzlei nicht durch sie entsprochen werden.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Absatz 2 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBI. 2013, S. 456).

III.

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.

